



An den Grossen Rat

16.5283.02

PD/P165283

Basel, 20. März 2019

Regierungsratsbeschluss vom 19. März 2019

## **Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend „Integrationsförderung von Auslandschweizerinnen und -schweizern, die zurückkehren“**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. Januar 2017 vom Schreiben 16.5283.02 des Regierungsrats Kenntnis genommen und – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – die Motion Annemarie Pfeifer und Konsorten in einen Anzug umgewandelt. Mit Präsidialbeschluss vom 18. Januar 2017 wurde der Anzug dem Präsidialdepartement (PD) zur Berichterstattung überwiesen.

„2014 ist das Basler Integrationsgesetz neu angepasst worden. Auf Antrag der JSSK (Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission) wurde in § 4 ein neuer Abs. 3bis ein kostenloses Sprachkursangebot eingeführt. Dieser sieht vor, dass der Kanton „neu zugezogenen Migrantinnen und Migranten während ihres ersten Aufenthaltsjahrs in der Schweiz einen kostenlosen Sprachkurs“ anbietet. Auslandschweizerinnen und -schweizer, die in die Schweiz zurückkehren, erhalten diese Unterstützung nicht, auch wenn sie keine der Landessprachen sprechen. Begründet wird dies damit, dass die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen fehlen. In der Tat wird die Migrationsbevölkerung im Sinne des Gesetzes definiert als die in den Kanton Basel-Stadt zugewanderten, längerfristig und rechtmässig ansässigen „ausländischen Personen“. Auslandschweizerinnen und Schweizer fallen nicht unter das Integrationsgesetz.

Auch wenn die nach Basel zurückkehrenden Auslandschweizerinnen und -schweizer im Vergleich zu ausländischen Migrantinnen und Migranten zahlenmässig kaum ins Gewicht fallen, ist festzustellen, dass bei einigen Auslandschweizerinnen und -schweizern der gleich grosse Integrationsbedarf besteht wie bei Ausländerinnen und Ausländern, dazu gehört auch die Förderung der Sprachkenntnisse als Schlüssel zur Integration. Integrationsmassnahmen sollten daher wenn immer möglich nicht am Status einer Person sondern an den effektiven Integrationsbedürfnissen anknüpfen. Zudem dürfte die Ungleichbehandlung von Auslandschweizerinnen und -schweizern gegenüber Ausländerinnen und Ausländern bezüglich des vom Kanton gewährten kostenlosen Sprachunterrichts kaum sachlich gerechtfertigt sein. Auslandschweizerinnen und -schweizer, die keine Sprachkenntnisse und somit einen Integrationsbedarf haben, sollten gegenüber andern Migranten nicht benachteiligt werden. Im Kanton Freiburg erhalten jüngere Auslandschweizer/innen günstig einen jährigen Deutschkurs vom Kanton.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern deshalb vom Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, sodass nach Basel zurück kehrende Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer von den gleichen Integrationsmassnahmen profitieren können, wie Ausländerinnen und Ausländer. Dies könnte beispielsweise durch die Schaffung eines neuen § 2 Abs. 2bis im Integrationsgesetz geschaffen werden: „In den Kanton Basel-Stadt zugewanderten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer fallen auch unter den Begriff der

Migrationsbevölkerung, sofern sie der Integrationsförderung bedürfen. Die Bestimmungen des Integrationsgesetzes finden auf sie analog Anwendung, sofern dies mit übergeordnetem Recht vereinbar ist.“

Annemarie Pfeifer, Alexander Gröflin, Elisabeth Ackermann, Jürg Meyer, Tonja Zürcher, Thomas Müry, René Brigger, Helen Schai-Zigerlig, Remo Gallacchi, Helmut Hersberger, Martina Bernasconi“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Ausgangslage

Der Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend Integrationsförderung von Auslandsschweizerinnen und -schweizern beabsichtigt eine Integrationsförderung im Rahmen des Basler Integrationsgesetzes (IntG) für Schweizerinnen und Schweizer, die aus dem Ausland zuziehen. Aus dem Ausland zurückkehrende Schweizerinnen und Schweizer sollen von den Integrationsmassnahmen gleichwertig wie Ausländerinnen und Ausländer profitieren, speziell von den kostenlosen Deutschkursen, um den Spracherwerb sowie die Integration zu fördern. Der Regierungsrat begrüsst die Forderung, die mit dem Anzug gestellt werden, im Grundsatz.

## 2. Rechtliche Grundlage

In der Beantwortung der Motion des vorliegenden Geschäfts vom 24. November 2016 wurde bereits dargelegt, dass sich das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, seit dem 1.1.2019 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration AIG) explizit an Personen ohne Schweizer Pass richtet, also an Ausländerinnen und Ausländer und nicht an Auslandschweizerinnen und -schweizer. Eine Änderung beziehungsweise Ergänzung des Basler Integrationsgesetzes, wie dies von den Motionärinnen und Motionären damals formuliert wurde, stünde daher in Konflikt mit höherem Recht. Demnach müsste eine rechtliche Grundlage ausserhalb des AIGs und des Basler Integrationsgesetzes geschaffen werden.

AIG Art. 2, Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für Ausländerinnen und Ausländer, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zur Anwendung kommen.

Auch der Begriff der Integration ist in AIG Artikel 4 klar definiert und bezieht sich auf Personen ohne Schweizer Pass.

AIG Art. 4, Integration

<sup>1</sup> Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.

<sup>2</sup> Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

<sup>3</sup> Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.

<sup>4</sup> Es ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen.

Auch das Basler Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung richtet sich an Personen ohne Schweizer Pass.

Integrationsgesetz § 2, Begriffe

<sup>1</sup> Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, welcher sowohl die Einheimischen wie die Migrationsbevölkerung einschliesst. Integrationsmassnahmen beziehen sich auf das Individuum.

<sup>2</sup> Die Migrationsbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die in den Kanton Basel-Stadt zugewanderten, langfristig und rechtmässig anwesenden, ausländischen Personen sowie ihre Nachkommen, sofern sie der Integrationsförderung bedürfen.

### **3. Möglichkeiten für Schweizerinnen und Schweizer**

Bei Auslandschweizerinnen und -schweizern darf davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine kostenlosen Deutschkurse erforderlich sind.

Bei Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfeabhängigkeit finanziert der Kanton Massnahmen zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt, wozu bei Bedarf auch der Spracherwerb gehört. Im Sinne der Willkommenskultur könnten jedoch nicht deutschsprachige Auslandschweizerinnen und -schweizer zusätzlich mit dem Angebot von kostenlosen Deutschkursen unterstützt werden, um den Forderungen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller nachzukommen. In Anlehnung an die Regelung in der kantonalen Verordnung zum Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung würden nicht deutschsprachige Auslandschweizerinnen und -schweizer bei persönlicher Vorsprache im Bevölkerungsamt oder auf Anfrage einen personalisierten Gutschein für den kostenlosen Besuch eines Deutschkurses erhalten. Der Gutschein müsste innerhalb von 12 Monaten ab Zuzug eingelöst werden. Ein entsprechendes Konzept wird noch in diesem Jahr ausgearbeitet, so dass die reibungslose Umsetzung ab 2020 gewährleistet ist.

Ebenfalls haben alle zuziehenden Schweizerinnen und Schweizer die Möglichkeit, bei ihrem Zuzug die Begrüssungsgespräche im Bevölkerungsamt zu nutzen und werden zu den Informations- und Willkommensveranstaltungen „Willkommen in Basel“ eingeladen, wo sie u.a. umfangreiche Informationen zu Integrationsangeboten im Kanton erhalten. Somit kommt der Forderung der Anzugstellerinnen und Anzugsteller nach Integrationsangeboten für Auslandschweizerinnen und -schweizer bereits nach.

### **4. Statistische Erfassung und Kostenfolge**

Nach statistischen Kriterien sind Auslandschweizerinnen beziehungsweise -schweizer alle im Ausland lebenden und gemeldeten Personen mit Schweizer Pass, unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts im Ausland. Es wird in der Statistik demnach nicht zwischen Personen mit Schweizer Pass unterschieden, die seit wenigen Tagen oder bereits in der dritten Generation im Ausland leben. Dadurch ist mit den vorhandenen Daten nicht genau zu beziffern, wie viele Auslandschweizerinnen und -schweizer einen Integrationsbedarf im Sinne der Forderungen, die mit dem Anzug gestellt werden, aufweisen und wie hoch die Kostenfolge für kostenlose Deutschkurse wäre.

Pro eingelöstem Gutschein entstehen Kosten in der Höhe von 1'200 Franken (kostenloser Kurs über 80 Stunden). Im Jahr 2017 sind 743 Personen mit Schweizer Pass aus dem Ausland zugezogen. Es darf davon ausgegangen werden, dass der grösste Teil der Auslandschweizerinnen und -schweizer deutschsprachig ist. Geht man von schätzungsweise 50 Personen aus, die einen Bedarf ausweisen, bedeutet Zusatzkosten für den Kanton in der Höhe von jährlich rund 60'000 Franken.

## 5. Fazit

Der Regierungsrat geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass keine gesonderten Fördermassnahmen im Sinne von spezifischen Integrationsmassnahmen für Auslandschweizerinnen und -schweizern erforderlich sind

Im Sinne der Willkommenskultur werden deshalb nicht deutschsprachige Auslandschweizerinnen und -schweizer zusätzlich mit dem Angebot von kostenlosen Deutschkursen unterstützt werden, um den Forderungen der Anzugstellerinnen und Anzugstellern nachzukommen. Es ist mit Kosten für den Kanton in der Höhe von jährlich rund 60'000 Franken zu rechnen.

## 6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend „Integrationsförderung von Auslandschweizerinnen und -schweizern, die zurückkehren“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin